

Berggesetz ausgenommen sein soll, auch Grubenfeldsteuer nicht weiter zu erheben sein wird.

### Zu § 3.

Unbestreitbar standen bisher im Königreiche Sachsen dem Staate die Rechte der Auffuchung und Benutzung des Salzes, daher auch der Handel mit Salz als Regal und Monopol zu. Wollte der Staat aufgefundene Salzquellen nicht selbst benutzen, so erteilte er Privatpersonen Concession dazu. Auf diese Grundsätze basirt, ist die gleiche Bestimmung, welche § 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 enthielt, in den vorliegenden Gesetzentwurf wieder aufgenommen worden.

Da jedoch das Salzmonopol laut der den Ständen unter dem 29. Januar 1867 gemachten Vorlage bei Emanirung dieses Gesetzes bereits aufgehoben sein wird, so drängte sich der Deputation die Frage auf, ob nicht in Folge dessen auch das Staatsmonopol der Auffuchung und Benutzung des Salzes überhaupt aufzuheben sei und es nicht zweckmäßig erscheine, daß das Salz ebenso wie die Kohlen als Eigenthum des Grundbesizers fernerhin zu betrachten sein möchte.

Von Seiten der Regierung wurde der Deputation auf Anfrage eingehalten, daß die Aufhebung des Salzhandelsmonopols ohne Einfluß auf das Salzgewinnungsmonopol, also auf das Salzregal selbst sei, die Regierung daher keine Veranlassung habe, auf das dem Staate zustehende Recht der Salzgewinnung zu Gunsten des Grundbesizers zu verzichten und diesem mit Aufgebung dieses Regalitätsrechts gewissermaßen ein Geschenk zu machen; daß durch Aufgabe des Salzhandelsmonopols nach Ansicht der Regierung das Salzregal völlig unberührt bleibe, sie daher dabei beharren müsse, daß dieses Recht, wie in der Vorlage geschehen, aufrecht erhalten werde, zumal die Beseitigung des Salzmonopols, wenn dieses auch gegenwärtig von keiner Bedeutung sei, möglicher Weise späterhin doch von großem finanziellen Nachtheile für die Staatscasse sein könne und Grund zu dieser Beseitigung jenes Salzmonopols bei Gelegenheit der Erlassung des Berggesetzes gar nicht vorliege.

In Würdigung dieser Gründe entschied sich auch die Deputation für Beibehaltung des Salzregals und schlägt der Kammer vor:

Absatz 1 der Vorlage abzulehnen,  
dagegen diesem Absatze folgende Fassung zu geben:

„Steinsalz und Salzquellen.

Die Auffuchung und Benutzung von Steinsalz und Salzquellen durch Privatpersonen bleibt der Concessionsertheilung des Finanzministeriums vorbehalten.“